**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/4682**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
III/1 — 68070 — E — He 2/69

Bonn, den 28. September 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**hier: Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

**eine Verordnung (EWG) des Rates zur Erhöhung der Menge und der Reserve des Gemeinschaftszollkontingents für Heringe, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, der Tarifnr. 03.01 B I a 2 aa des Gemeinsamen Zolltarifs.**

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. September 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsentwurf ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsentwurfs durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Entwurf übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Brandt**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

# Verordnung (EWG) des Rates zur Erhöhung der Menge und der Reserve des Gemeinschaftskontingents für Heringe, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, der Tarifnr. 03.01 B I a 2 aa des Gemeinsamen Zolltarifs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Verordnungsentwurf der Kommission

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 1179/69 vom 26. Juni 1969 [1]) hat der Rat für Heringe, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz ohne Kopf oder zerteilt, der Tarifnr. 03.01 B I a 2 aa des Gemeinsamen Zolltarifs ein vertragsmäßiges Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 46 000 Tonnen eröffnet und unter die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Anhand der von den Regierungen aller Mitgliedstaaten gemachten Vorausschätzungen läßt sich der Verbrauch und die Produktion der betreffenden Ware in der Gemeinschaft für den Zeitraum vom 16. Juni 1969 bis 14. Februar 1970 mit 155 000 bzw. 62 000 Tonnen veranschlagen. Die Ausfuhren nach dritten Ländern sind als vernachlässigbar anzusehen. Die Einfuhren im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs sind gleich null. Es erscheint deshalb zweckdienlich, die Menge des vom Rat bereits eröffneten Gemeinschaftszollkontingents von 46 000 Tonnen auf 93 000 Tonnen zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 27. Juni 1969

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1179/69 vom 26. Juni 1969 vorgesehene Menge des Gemeinschaftszollkontingents wird von 46 000 Tonnen auf 93 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Die Quoten der Mitgliedstaaten gemäß der ursprünglichen Aufteilung nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1179/69 werden wie folgt geändert:

| | |
|---|---|
| Deutschland (BR) | 64 500 Tonnen |
| Frankreich | 2 000 Tonnen |
| Italien | 300 Tonnen |
| Niederlande | 9 900 Tonnen |
| Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion | 3 000 Tonnen. |

Die in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehene Reserve wird von 5800 Tonnen auf 13 300 Tonnen erhöht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

## Darlegung der Gründe

Der anliegende Vorschlag einer Verordnung beruht auf von allen Mitgliedstaaten eingereichten Anträgen zur autonomen Erhöhung des für den Zeitraum vom 16. Juni 1969 bis 14. Februar 1970 eröffneten Gemeinschaftszollkontingentes für Heringe, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, der Tarifnummer 03.01 B I a 2 aa des Gemeinsamen Zolltarifs.

In einer von den Dienststellen der Kommission abgehaltenen Konsultationssitzung mit den Regierungssachverständigen zur Prüfung des Herings-Marktes in der Gemeinschaft und auch gelegentlich der Beratungen im Ministerrat über die Verordnung zur Eröffnung des im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingents von 46 000 Tonnen ist von allen Mitgliedstaaten anerkannt worden, daß die Anlandung der Herings-Fangflotten der Gemeinschaft in den EWG-Ländern bei weitem nicht ausreichen, den Gemeinschaftsbedarf zu decken. Es ist deshalb eine Bereitschaft zur Erhöhung der Menge von 46 000 Tonnen des ursprünglichen Gemeinschaftszollkontingents ausgesprochen worden, um dem zusätzlichen, durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckenden Bedarf der Gemeinschaft zu genügen.

Bei dieser Sachlage und aufgrund der von den Regierungen der Mitgliedstaaten gemachten Vorausschätzungen für den Verbrauch und die Anlandungen scheint es zweckdienlich, auf autonomem Wege die Menge des ursprünglichen Gemeinschaftszollkontingents von 46 000 t auf 93 000 t zu erhöhen.